



Anhang 2 «Schulamts» zum OrgR SSD

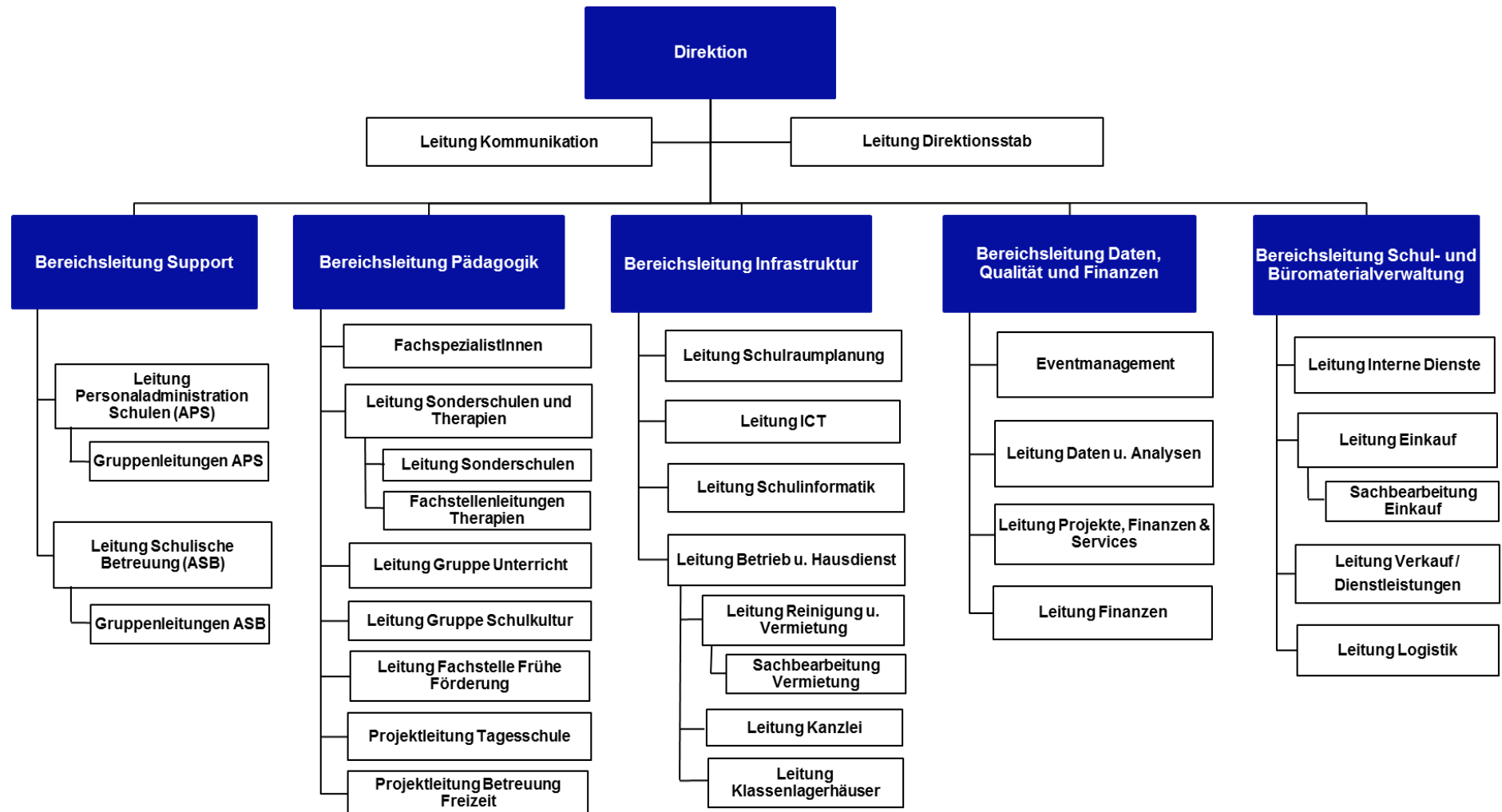
Version 1.0 vom 16.12.2021, in Kraft ab 1.01.2022

Mit Anhang 2 zum Organisationsreglement des Schul- und Sportdepartements (OrgR SSD) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher in Anwendung von Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Schulamts (SAM) in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.

Die Zuständigkeit des Stadtrats für Geschäfte mit erheblichen politischen Inhalten oder Auswirkungen für die Stadt und die Pflicht zum Einbezug der vorgesetzten Stelle gemäss Art. 12 OrgR SSD bleiben stets vorbehalten.



I. Organigramm





II. Aufgabenübertragung

Nachfolgend werden den bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gemäss Stellenbeschreibung folgende Kompetenzen übertragen:

A. Direktion

	Funktionsbezeichnung	Direktorin oder Direktor Schulamt	Leitung Direktionsstab	Leitung Kommunikation
A.1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse			
A.1.1	Einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	neu bis Fr. 300 000, gebunden bis Fr. 600 000	bis Fr. 100 000	bis Fr. 50 000
A.1.2	Jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	neu bis Fr. 15 000, gebunden bis Fr. 30 000	bis Fr. 5000	bis Fr. 2500
A.1.3	Jährlich wiederkehrende, budgetierte neue Ausgaben für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft	bis Fr. 50 000		
A.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten			
A.2.1	Vergaben	bis Fr. 900 000		



	Funktionsbezeichnung	Direktorin oder Direktor Schulamt	Leitung Direktionsstab	Leitung Kommunikation
A.2.2	Festlegung von besonderen Gebühren einschliesslich Gebührenverzichte im Einzelfall, soweit das anwendbare Gebührenrecht diese der Direktorin oder dem Direktor zuweist	X		
A.2.3	Beseitigung des Rechtsvorschlags bei Betreibungsverfahren über öffentlich-rechtliche Forderungen gemäss Art. 79 und 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG ¹	X		
A.2.4	Entscheid über IDG-Gesuche gemäss § 24 IDG. Die Ausübung dieser Befugnis erfolgt nach Rücksprache mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher.	X		
A.2.5	Verfügung über Realakte gemäss § 10c VRG	X		
A.3	Vertragsbefugnisse			
A.3.1	Vermietung oder Verpachtung und miet- oder pachtähnliche öffentlich-rechtliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse ²	mit jährlichem Zins bis Fr. 100 000		

¹ Bei Forderungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Schulgesundheitsdienste (SG), für welche das Schulamt das Inkasso übernimmt (vgl. Ziff. E.4.2), ist für die Beseitigung des Rechtsvorschlags die Direktorin oder der Direktor der SG zuständig.

² Sofern keine feste Vertragsdauer (einschliesslich zugesicherter Optionen) von mehr als 10 Jahren vereinbart wird; die Zuständigkeit dafür richtet sich nach Art. 75 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktorin oder Direktor Schulamts	Leitung Direktionsstab	Leitung Kommunikation
A.3.2	Weitere Verträge über Einnahmen, insbesondere Sponsoringverträge und Subventionsverträge zugunsten der Stadt Zürich bzw. des Schulamts	bei einmaligen Einnahmen bis Fr. 600 000 oder bei jährlich wiederkehrenden Einnahmen bis Fr. 30 000		
A.3.3	Miete oder Pacht von Liegenschaften/Räumlichkeiten durch das Schulamt	im Rahmen der Ausgabebewilligungsbefugnisse gemäss A.1		
A.3.4	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich ³	im Rahmen der Ausgabebewilligungsbefugnisse gemäss A.1	im Rahmen der Ausgabebewilligungsbefugnisse gemäss A.1	
A.3.5	Annahme von Schenkungen mit bestimmter Zweckbindung zugunsten des Schulamts, soweit sie von untergeordneter politischer Bedeutung und für die Stadt nicht mit Folgekosten oder anderweitigen Verpflichtungen verbunden sind	X		
A.3.6	Leistungsvereinbarungen (Kontrakte) mit privaten Betreuungseinrichtungen für die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Art. 22 VO KB	X		
A.3.7	Verträge für Warmanlieferungen von Lebensmitteln und Lebensmittelbeschaffung einschliesslich Logistik für Betreuungseinrichtungen im Rahmen von Art. 22 VO KB	X		
A.3.8	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken	bis Fr. 500		

³ Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).



	Funktionsbezeichnung	Direktorin oder Direktor Schulamt	Leitung Direktionsstab	Leitung Kommunikation
A.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse			
A.4.1	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich Rechtsmittelverfahren und adhäSIONSWEISES Geltendmachen von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren bei privatrechtlichen Forderungen, einschliesslich Mandatierung einer Rechtsvertretung, einschliesslich Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen, soweit die Höhe des Vergleichs die Finanzbefugnisse der Direktorin oder des Direktors nicht übersteigt, in Absprache mit dem Rechtsdienst SSD. Die Ausübung dieser Befugnis erfolgt nach Rücksprache mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, soweit sich diese oder dieser die Prozessführung nicht selbst vorbehält oder dem Rechtsdienst SSD zuweist.	X		
A.4.2	Stellen von Strafanträgen	X		
A.4.3	Sämtliche Kompetenzen im Zusammenhang mit Personalgeschäften von Mitarbeitenden in Funktionsstufe 15 oder höher, mit Ausnahme von Geschäften, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats fallen. Art. 5 Abs. 4 OrgR SSD bleibt vorbehalten.	X		



	Funktionsbezeichnung	Direktorin oder Direktor Schulamt	Leitung Direktionsstab	Leitung Kommunikation
A.4.4	Delegation der Zuständigkeit für Mahnungen an direkt unterstellte Leitungen von Organisationseinheiten gemäss Art. 34 ^{bis} Abs. 1 Satz 2 AB PR	X		



B. Bereich Support

	Funktionsbezeichnung	Bereichslei- tung Support	Leitung Perso- naladministra- tion Schulen	Gruppenleitun- gen Personal- administration Schulen	Leitung Schuli- sche Betreu- ung	Gruppenleitun- gen Schulische Betreuung
B.1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse					
B.1.1	Einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 100 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 20 000
B.1.2	Jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 5000	bis Fr. 2500	bis Fr. 1000	bis Fr. 2500	bis Fr. 1000
B.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten					
B.2.1	Festlegung von Gebühren gemäss anwendbarem Gebührenrecht, soweit diese nicht der Direktorin oder dem Direktor vorbehalten ist	X				
B.2.2	Ausschluss von Schülerinnen und Schüler aus der Betreuung bei Zahlungsausständen gemäss Art. 33 Abs. 3 VO KB und Art. 8 Abs. 3 Rahmenordnung für den Betrieb der vom Schul- und Sportdepartement geführten Betreuungseinrichtungen in den Schulkreisen der Stadt Zürich					X



B.3	Vertragsbefugnisse					
B.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing, Miete von Mobilien und Lokalitäten für Anlässe sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich ⁴	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss B.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss B.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss B.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss B.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss B.1
B.3.2	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken	bis Fr. 100				
B.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse					
B.4.1	Zahlungsfreigabeberechtigung gemäss Art. 86 Abs. 2 FHR für das gesamte Schulamt (Buchungskreise 5005 und 5010)	X				

⁴ Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).



C. Bereich Pädagogik

	Funktionsbezeichnung	Bereichsleitung Pädagogik	Leitung Sonderschulen und Therapien	Schulleitungen Sonderschulen und Fachstellen Therapien	Leitung Gruppe Unterricht	Leitung Gruppe Schulkultur	Fachstellen-, Projektleitungen u. Fachspezialisten
C.1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse						
C.1.1	Einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 100 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 20 000
C.1.2	Jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 5000	bis Fr. 2500	bis Fr. 1000	bis Fr. 2500	bis Fr. 2500	bis Fr. 1000
C.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten						
C.2.1	Festlegung von Gebühren gemäss anwendbarem Gebührenrecht, soweit diese nicht der Direktorin oder dem Direktor vorbehalten ist	X					



C.3 Vertragsbefugnisse							
C.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing, Miete von Mobilien und Lokalitäten für Anlässe sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich ⁵	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss C.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss C.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss C.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss C.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss C.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss C.1
C.3.2	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken	bis Fr. 100					
C.4 Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse							
C.4.1	Zahlungsfreigabeberechtigung gemäss Art. 86 Abs. 2 FHR für das gesamte Schulamt (Buchungskreise 5005 und 5010)	X					

⁵ Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).



D. Bereich Infrastruktur

	Funktionsbezeichnung	Bereichsleitung Infrastruktur	Leitung Schul- raumplanung	Leitung ICT Leitung Schu- informatik	Leitung Betrieb u. Hausdienst	Leitungen Rei- nig. & Vermie- tung, Kanzlei	Sachbearbei- tung Vermie- tung	Leitung Klassen- lagerhäuser
D.1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse							
D.1.1	Einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 100 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 20 000		bis Fr. 20 000
D.1.2	Jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 5000	bis Fr. 2500	bis Fr. 2500	bis Fr. 2500	bis Fr. 1000		bis Fr. 1000
D.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten							
D.2.1	Festlegung von Gebühren gemäss anwendbarem Gebührenrecht, soweit diese nicht der Direktorin oder dem Direktor vorbehalten ist	X						
D.2.2	Erteilen von Bewilligungen für die Benutzung sowie Koordination der Nutzungsvergabe für Einfachhallen von Schulanlagen und Schulsport-Aussenanlagen ausserhalb der schulischen Betriebszeit. Bei Nutzungskonflikten entscheidet das Präsidium der Kreisschulbehörde (Art. 65 Abs. 4 VVZ).						X	



D.3	Vertragsbefugnisse							
D.3.1	Befristete Vermietung von städtischen Klassenlagerhäusern (Gruppenhäusern) gemäss Verfügung des Departementsvorstehers «Preise für Unterkunft und Verpflegung in den Klassenlagerhäusern der Stadt Zürich» vom 30. September 2019							X
D.3.2	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing, Miete von Mobilien und Lokalitäten für Anlässe sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich ⁶	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss D.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss D.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss D.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss D.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss D.1		im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss D.1
D.3.3	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken	bis Fr. 100						
D.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse							
D.4.1	Stellen von Strafanträgen bei Parkvergehen	X			X			
D.4.2	Stellen von Strafanträgen bei Sachbeschädigung	X			X			
D.4.3	Stellen von Strafanträgen bei Diebstahl	X			X			
D.4.4	Zahlungsfreigabeberechtigung gemäss Art. 86 Abs. 2 FHR für das gesamte Schulamt (Buchungskreise 5005 und 5010)	X						

⁶ Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).



E. Bereich Daten, Qualität und Finanzen

	Funktionsbezeichnung	Bereichsleitung Daten, Qualität und Finanzen	Leitung Daten und Analysen	Eventmanage- ment	Leitung Pro- jekte, Finanzen & Services	Leitung Finanzen
E.1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse					
E.1.1	Einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 100 000	bis Fr. 50 000		bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000
E.1.2	Jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 5000	bis Fr. 2500		bis Fr. 2500	bis Fr. 2500
E.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten					
E.2.1	Festlegung von Gebühren gemäss anwendbarem Gebührenrecht, soweit diese nicht der Direktorin oder dem Direktor vorbehalten ist	X				
E.3	Vertragsbefugnisse					
E.3.1	Miet- und Cateringverträge für Veranstaltungen des Schulamts in Absprache mit den Programmverantwortlichen in den Bereichen. Die Budgetverantwortung und die			X		



	Funktionsbezeichnung	Bereichsleitung Daten, Qualität und Finanzen	Leitung Daten und Analysen	Eventmanage- ment	Leitung Pro- jekte, Finanzen & Services	Leitung Finanzen
	Verantwortung für die Ausgabenbewilligung durch die zuständige Stelle liegen bei den Programmverantwortlichen.					
E.3.2	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing, Miete von Mobilien und Lokalitäten für Anlässe sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich ⁷	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss E.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss E.1		im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss E.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss E.1
E.3.3	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken	bis Fr. 100				
E.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse					
E.4.1	Einleiten und Durchführen von Betreibungsverfahren für das gesamte Schulamt sowie die Schulgesundheitsdienste (SG), ohne Rechtsöffnung					X
E.4.2	Zahlungsfreigabeberechtigung gemäss Art. 86 Abs. 2 FHR für das gesamte Schulamt (Buchungskreise 5005 und 5010)	X				

⁷ Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).



F. Bereich Schul- und Büromaterialverwaltung

	Funktionsbezeichnung	Bereichsleitung SBMV	Leitung Interne Dienste	Leitung Einkauf	Sachbearbeitung Einkauf	Leitung Verkauf / Dienstleistungen	Leitung Logistik
F.1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse						
F.1.1	Einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 100 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000	für Material- beschaffun- gen zum Wiederver- kauf bis Fr. 5000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000
F.1.2	Jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 5000	bis Fr. 2500	bis Fr. 2500		bis Fr. 2500	bis Fr. 2500
F.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten						
F.2.1	Festlegung von Gebühren gemäss anwendbarem Gebührenrecht, soweit diese nicht der Direktorin oder dem Direktor vorbehalten ist	X					



F.3 Vertragsbefugnisse							
F.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing, Miete von Mobilien und Lokalitäten für Anlässe sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich ⁸	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss F.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss F.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss F.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss F.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss F.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss F.1
F.3.2	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken	bis Fr. 100					
F.4 Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse							
F.4.1	Stellen von Strafanträgen bei Parkvergehen	X					
F.4.2	Stellen von Strafanträgen bei Sachbeschädigung	X					
F.4.3	Stellen von Strafanträgen bei Diebstahl	X					
F.4.4	Zahlungsfreigabeberechtigung gemäss Art. 86 Abs. 2 FHR für das gesamte Schulamt (Buchungskreise 5005 und 5010)	X					

⁸ Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).



Stadt Zürich

Schul- und
Sportdepartement

Der Verfügende:

Filippo Leutenegger, Stadtrat
Vorsteher Schul- und Sportdepartement